



Verbandsgemeindeverwaltung

L a n d a u - L a n d

Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land · Postfach 2230 · 76812 Landau

Fachbereich Bürgerdienste

Piratenpartei Kreisverband Südpfalz
Herrn Sven Gretschuskin
Goerdelerstraße 3
76726 Germersheim

Datum: 07.01.2016

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 29.12.2015

Unser Zeichen: 4.2/161-05

Unsere Nachricht vom:

Name: Marina Ruland
Zimmer: 1.16

Telefon: 06341 143-148

Telefax: 06341 143-248

E-Mail: mruland@landau-land.de

Plakatierung in der Verbandsgemeinde Landau-Land zum Zwecke der Wahlsichtwerbung anlässlich der Landtagswahl 2016 am 13.03.2016

Sehr geehrter Herr Gretschuskin,

auf Grund Ihres Antrages vom 29.12.2015 erteile ich folgende

Sondernutzungserlaubnis:

Gemäß § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 41 Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG, RP); wird Ihnen hiermit, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Erlaubnis zum Anbringen von Plakaten (bis Größe DIN A 0) an öffentlichen Straßen innerhalb der Ortsdurchfahrten in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Landau-Land erteilt.

Die Anbringung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Wahlsichtwerbung aus Anlass der **Landtagswahl am 13. März 2016**.

Diese Erlaubnis besitzt nur Gültigkeit **bis zum 13. März 2016**.

Auflagen:

- ✓ Die Plakate, die auf festen Unterlagen aufgeklebt sein müssen, dürfen nur so befestigt werden, dass die Träger nicht beschädigt werden.
Die Plakate sind bis zum 16.03.2016 zu entfernen.
- ✓ Die Plakate sind so anzubringen, dass durch sie weder der Fahrzeug- noch der Fußgängerverkehr behindert oder sonst beeinträchtigt wird.
Insbesondere ist darauf zu achten, dass Plakate nicht in Kurven, an Straßenkreuzungen oder -einmündungen angebracht werden und dadurch den Kraftfahrern die Sicht genommen wird.

- ✓ Werden Plakate an Plakatständern angebracht, ist darauf zu achten, dass für den Fußgängerverkehr eine Restgehwegbreite von mindestens 1,20 m verbleibt. Bei Plakathaltern über Gehwegen oder Radwegen oder kombinierten Geh- und Radwegen muss eine lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe von 2,25 m verbleiben.
- ✓ Die Plakate müssen unfallsicher angebracht werden. Sollen Plakate mit Draht befestigt werden, so ist ausschließlich kunststoffummantelter Draht zu verwenden. Die Befestigungsmaterialien sind nach Ende der Sondernutzung wieder vollständig zu entfernen.
- ✓ Beschädigte Plakate sind unverzüglich zu erneuern oder aus dem Straßenraum zu entfernen.
- ✓ Die Plakate dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.

Hinweis:

Werden für die **Plakatierung** private Flächen oder Träger (z.B. Lichtmasten von Versorgungsunternehmen, Verteilerkästen von Telekommunikationsunternehmen) in Anspruch genommen, bedarf dies der Zustimmung des jeweiligen Eigentümers bzw. der jeweiligen Eigentümerin.

Für Schäden, die den Ortsgemeinden oder Dritten durch das Anbringen der Plakate entstehen, haftet der Erlaubnisinhaber.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land, An 44, Nr. 31, 76829 Landau einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Verwaltung eingeht. Die Rechtsmittelfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße eingelegt wird.

Im Auftrag



Ruland

Verteiler:

1 x Empfänger
1 x Straßenmeisterei Landau, zur Kenntnisnahme
1 x z.d.A.